

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

18.01 GRUNDLAGEN

A 6855

# Reglement über den Finanzhaushalt

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 22. Juni 1994

I. Geltungsbereich	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Grundsätze der Haushaltsführung	4
Art. 2 Grundsätze	4
Art. 3 Gesetzmässigkeit	4
Art. 4 Haushaltgleichgewicht	4
Art. 5 Sparsamkeit	4
Art. 6 Wirtschaftlichkeit	5
Art. 7 Verursacherfinanzierung	5
III. Grundsätze der Rechnungsführung	5
Art. 8 Zweck	5
Art. 9 Jährlichkeit	5
Art. 10 Vorherigkeit	5
Art. 11 Klarheit	5
Art. 12 Vollständigkeit	5
Art. 13* Bruttoverbuchung	5
Art. 14 Sollverbuchung	6
Art. 15 Qualitative Bindung	6
Art. 16 Quantitative Bindung	6
Art. 17 Zeitliche Bindung	6
Art. 18 <sup>6</sup> Qualitative, quantitative und Zeitliche Bindung bei Globalkrediten	6
IV. Kreditarten	6
Art. 19 Verpflichtungskredit	6
Art. 20 Rahmenkredit	7
Art. 21 Objektkredit	7
Art. 22 Zusatzkredit und Kreditübertretung	7
Art. 23 Voranschlagskredit	7
Art. 24 Nachtragskredit	7
Art. 25 <sup>9</sup> Globalkredit	8
Art. 26 Kreditüberschreitung	8
V. Bestandesrechnung	8
Art. 27 Aktiven und Passiven	8
Art. 28 Finanzvermögen	8
Art. 29 Verwaltungsvermögen	8
Art. 30 Bewertungsgrundsätze	8
Art. 31 Übertragungen von Vermögenswerten	9
Art. 32 Bilanzfehlbetrag	9
Art. 33 Eigenkapital	9
Art. 34 Eventualforderungen und –verpflichtungen	9
VI. Verwaltungsrechnung	9
Art. 35 Begriffe	9
Art. 36 Gliederung	9
Art. 37 Laufende Rechnung	9
Art. 38* Investitionsrechnung	10
Art. 39* Abgrenzungen von Investitionen	10
Art. 40* Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	10
Art. 41* Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	10
Art. 42* Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	10
Art. 43* Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	11
Art. 44 Interne Verrechnungen	11
VII. Sonderrechnungen	11
Art. 45 Sonderrechnungen	11
Art. 46 Gemeindebetriebe	11
Art. 47 Spezialfinanzierungen	11
Art. 48 Spezialfonds	12

Art. 49	Vorfinanzierungen	12
Art. 50	Legate, Stiftungen und Fonds	12
VIII.	Voranschlag	12
Art. 51*	Voranschlag	12
Art. 52*	Darstellung	12
Art. 53	Beschlussfassung	13
Art. 54	Vorläufige Ausgabenkompetenz	13
Art. 56	Inhalt der Verwaltungsrechnung	13
Art. 57	Abschluss der Verwaltungsrechnung	13
Art. 58*	Bestandesrechnung	14
X.	Finanzplan	14
Art. 59*	Finanzplan	14
Art. 60	Inhalt	14
Art. 61	Orientierung	14
XI.	Geschäfts- und Rechnungsprüfung (GRPK) und Kontrolle	14
Art. 62	Stellung	14
Art. 63	Zusammensetzung	14
Art. 64	Wählbarkeit, Ausstandsgründe	14
Art. 65	Beschlussfähigkeit	15
Art. 66	Aufgaben	15
Art. 67	Inhalt der Geschäfts- und Rechnungsprüfung	15
Art. 68	Sachverständige	15
Art. 69	Beratung	15
Art. 70	Auskunfts- und Einsichtsrecht	15
Art. 71	Schweigepflicht	15
Art. 72	Termine	15
Art. 73	Bericht und Antrag	16
XII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 74	Vollzug	16
Art. 75	Inkrafttreten	16

# **Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Engelberg**

vom 22. Juni 1994

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Engelberg. Es stützt sich auf Art. 85, 87, 89 Abs. 3 und 93<sup>3</sup> der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Art. 6 der kantonalen Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993<sup>2</sup>.

## **II. Grundsätze der Haushaltsführung**

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1\*</sup> Die Gemeinde führt ihre Rechnung nach dem „Handbuch über das Rechnungswesen der Obwaldner Gemeinden“, das auf der Grundlage des schweizerischen Rechnungsmodells von einer speziellen Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist.

<sup>2</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung der nach Art. 1 des Steuergesetzes erhobenen Steuern.

### **Art. 3 Gesetzmässigkeit**

<sup>1</sup> Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Eine gesetzliche Grundlage liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausgabe sich aus der unmittelbaren oder voraussehbaren Anwendung von Bundesrecht, Konkordatsrecht, Gesetzen oder Verordnungen des Kantons, Gemeindereglementen, Kreditbeschlüssen der Gemeindeversammlung und Gerichtsentscheiden ergibt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Eine Ausgabe zur Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehältlich der Neubauten, ist gesetzmässig.

### **Art. 4 Haushaltgleichgewicht**

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. in acht bis zehn Jahren.

### **Art. 5 Sparsamkeit**

Die Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

\*die mit einem Stern (\*) bezeichneten Bestimmungen sind für die Gemeinde verbindlich.

<sup>1</sup>LB XIII 1

<sup>2</sup>LB XXI

#### **Art. 6 Wirtschaftlichkeit**

Für jedes Vorhaben ist in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Ausführungsart zu wählen.

#### **Art. 7 Verursacherfinanzierung**

Die Verursacher oder Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

### **III. Grundsätze der Rechnungsführung**

#### **Art. 8 Zweck**

<sup>1</sup> Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bestandesrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.

<sup>2</sup> Für Gemeindeanstalten, Betriebe und Verwaltungsabteilungen können, verbunden mit einem Leistungsauftrag, globalisierte Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bewilligt werden. Der Leistungsauftrag enthält übergeordnete Sachziele, Produktgruppen mit wesentlichen Leistungsmerkmalen und Indikatoren zur Leistungsmessung.<sup>5</sup>

#### **Art. 9 Jährlichkeit**

Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

#### **Art. 10 Vorherigkeit**

Der Voranschlag ist vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres zu beschliessen.

#### **Art. 11 Klarheit**

Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.

#### **Art. 12 Vollständigkeit**

Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

#### **Art. 13\* Bruttoverbuchung**

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

#### **Art. 14 Sollverbuchung**

- <sup>1</sup> Die Ausgaben sind zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind, die Einnahmen, wenn sie in Rechnung gestellt werden.
- <sup>2</sup> Die Verbuchung der Guthaben und Verpflichtungen ist zusammen mit den zeitlichen Abgrenzungen spätestens am Ende des Rechnungsjahres vorzunehmen.

#### **Art. 15 Qualitative Bindung**

Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

#### **Art. 16 Quantitative Bindung**

Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

#### **Art. 17 Zeitliche Bindung**

Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

#### **Art. 18<sup>6</sup> Qualitative, quantitative und Zeitliche Bindung bei Globalkrediten**

Nicht beanspruchte Globalkredite sowie Gewinne und Verluste können auf das nachfolgende Rechnungsjahr übertragen werden.

### **IV. Kreditarten**

#### **Art. 19 Verpflichtungskredit**

- <sup>1</sup> Mit dem Verpflichtungskredit wird die zuständige Behörde oder Amtsstelle ermächtigt, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für Ausgaben anzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.
- <sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit ist namentlich für Investitionen, für Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie für Eventualverpflichtungen einzuholen.<sup>7</sup>
- <sup>3</sup> Die Verpflichtungskredite werden in der Form von Rahmen-, Objekt- und Zusatzkrediten bewilligt.
- <sup>4</sup> Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto in den Voranschlag aufzunehmen.
- <sup>5</sup> Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter gesprochen wird.
- <sup>6</sup> Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Die Gemeindeversammlung kürzt oder hebt Verpflichtungskredite für aufgegebenen oder wesentlich reduzierte Vorhaben auf, sofern der Verpflichtungskredit von der Gemeindeversammlung bewilligt worden ist.

#### **Art. 20 Rahmenkredit**

- 1 Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- 2 Im Kreditbeschluss wird festgelegt, ob die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat über die Aufteilung in einzelne Objektkredite entscheidet. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und allfällige Folgekosten ermittelt sind.

#### **Art. 21 Objektkredit**

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

#### **Art. 22 Zusatzkredit und Kreditübertretung**

- 1 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.
- 2 Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, so werden die teuerungsbedingten Mehrkosten mit dem Voranschlag bewilligt. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.
- 3 Ist das Einholen eines Zusatzkredites vor dem Eingehen der Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, beschliesst der Gemeinderat eine Kreditübertretung und legt bei nächster Gelegenheit der Gemeindeversammlung die zu erwartende Kreditübertretung zur Kenntnisnahme vor.
- 4 Kreditübertretungen, die erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung festgestellt werden, sind der Gemeindeversammlung gesondert, d.h. ausserhalb der ordentlichen Rechnungsablage, zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 23 Voranschlagskredit**

- 1 Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
- 2 Für voraussehbare Ausgaben, für die der Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung bei Aufstellung des Voranschlages noch fehlt, bleiben die Voranschlagskredite bis zur Bewilligung durch die zuständige Instanz gesperrt.
- 3 8

#### **Art. 24 Nachtragskredit**

- 1 Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, so wird der Nachtragskredit spätestens bei der Rechnungsablage mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt.
- 2 Die grösseren Abweichungen sind zu begründen. Gebundene Ausgaben und Art. 24 bleiben vorbehalten.

### **Art. 25<sup>9</sup> Globalkredit**

- <sup>1</sup> Der Globalkredit legt je Produktgruppe einer Verwaltungseinheit den Saldobetrag aus Kosten und Erlösen fest. Er hat die Wirkung eines Verpflichtungskredits und kann sich über eine längere Leistungsperiode erstrecken. Der jährliche Saldobetrag wird als Aufwand oder Ertrag in der Laufenden Rechnung ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Erfordert es eine neue oder wesentlich erweiterte Aufgabenstellung oder neue Finanzierungsgrundlagen und wird ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode geändert, so ist der Kredit entsprechend anzupassen.

### **Art. 26 Kreditüberschreitung**

- <sup>3</sup> Lässt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde zu, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Befugnisse nach Kantonsverfassung einen Kredit und dessen Beanspruchung beschliessen.
- <sup>4</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für jene Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüberstehen.

## **V. Bestandesrechnung**

### **Art. 27 Aktiven und Passiven**

- <sup>1</sup> Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.
- <sup>2</sup> Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.

### **Art. 28 Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

### **Art. 29 Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

### **Art. 30 Bewertungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert.
- <sup>2</sup> Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

### **Art. 31 Übertragungen von Vermögenswerten**

- <sup>1</sup> Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.
- <sup>2</sup> Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Restbuchwert. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.

### **Art. 32 Bilanzfehlbetrag**

Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der Differenz, um welche die Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen das bestehende Vermögen übersteigt.

### **Art. 33 Eigenkapital**

Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

### **Art. 34 Eventualforderungen und –verpflichtungen**

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bestandesrechnung aufgeführt.

## **VI. Verwaltungsrechnung**

### **Art. 35 Begriffe**

- <sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushaltes. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- <sup>2</sup> Zu den Einnahmen zählen alle Finanzvorfälle, die das Finanzvermögen vermehren. Darin enthalten sind auch die Leistungen Dritter an die Bildung von Verwaltungsvermögen.

### **Art. 36 Gliederung**

- <sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktionen und Arten.
- <sup>2</sup> Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche.
- <sup>3</sup> Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sachgruppen).

### **Art. 37 Laufende Rechnung**

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

### Art. 38\* Investitionsrechnung

- <sup>1</sup> Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.
- <sup>2</sup> Sie weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

### Art. 39\* Abgrenzungen von Investitionen

Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können einzelne Investitionen und Investitionsbeiträge bis zu Fr. 81'825.-- (Einwohnergrösse 3'000 bis 5'000) der Laufenden Rechnung belastet werden. Dieser Betrag bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2003 = 109,1 Punkte. Er erhöht sich alle fünf Jahre automatisch gemäss der aufgelaufenen Teuerung, erstmals auf den 1. Januar 2008.<sup>10</sup>

### Art. 40\* Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder -verluste eingetreten sind.

### Art. 41\* Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

- <sup>1</sup> Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres ohne Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:

	<u>Abschreibungssatz in Prozenten</u>
Sachgüter	
a) Grundstücke	10
b) Tiefbauten	10
c) Hochbauten	10
d) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	25
e) Informatik	33
f) Investitionsbeiträge an Dritte	25
g) Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken)	10 <sup>11</sup>

- <sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.<sup>12</sup>

### Art. 42\* Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

- <sup>1</sup> Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.
- <sup>2</sup> Zusätzliche Abschreibungen müssen separat ausgewiesen werden.

#### **Art. 43\* Abschreibung des Bilanzfehlbetrages**

- <sup>1</sup> Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben, d.h. in acht bis zehn Jahren.
- <sup>2</sup> Schliesst die Laufende Rechnung vor Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser vorerst zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

#### **Art. 44 Interne Verrechnungen**

- <sup>1</sup> Die internen Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen für Leistungen zwischen Amtsstellen.
- <sup>2</sup> Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfonds, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

### **VII. Sonderrechnungen**

#### **Art. 45 Sonderrechnungen**

Sonderrechnungen können unter Beachtung der entsprechenden Spezialvorschriften geführt werden für:

- a) Gemeindebetriebe;
- b) Spezialfinanzierungen;
- c) Legate und Stiftungen.

#### **Art. 46 Gemeindebetriebe**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt folgende Annexbetriebe:
  - a) Erlenhaus<sup>13</sup>
  - b) Sporting Park.<sup>14</sup>
- <sup>2</sup> Für die Annexbetriebe werden die Zins- und Amortisationskosten in der Gemeinderechnung belastet.
- <sup>3</sup> Für diese Rechnungen gelten dieselben Grundsätze der Rechnungsführung wie für die Gemeinderechnung. Der Kontenplan richtet sich beim Erlenhaus nach den VESKA-Normen und beim Sporting Park nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen.<sup>15</sup>

#### **Art. 47 Spezialfinanzierungen**

- <sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz, Verordnung oder Gemeindeversammlungsbeschluss bzw. Reglement gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Sie sind insbesondere vorgesehen zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt; die Einlagen dürfen die zweckgebundenen Jahreserträge nicht übersteigen (Art. 48).<sup>16</sup>

- <sup>2</sup> Die Schulden und Guthaben der Spezialfinanzierungen werden zu Gunsten bzw. zu Lasten der Gemeinde verzinst. Der marktübliche Zinssatz wird durch den Einwohnergemeinderat festgelegt.<sup>17</sup>

#### **Art. 48 Spezialfonds**

- <sup>1</sup> In der Form einer Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht nach Art. 47 wird geführt:<sup>18</sup>
- a) der Spezialfonds für Ersatzabgaben für Parkplätze.<sup>19</sup>
- <sup>2</sup> Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

#### **Art. 49 Vorfinanzierungen**

- <sup>1</sup> Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist bis zur Vorlage der Abrechnung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.
- <sup>3</sup> Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten des Kapitalkontos aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

#### **Art. 50 Legate, Stiftungen und Fonds**

Für Legate, Stiftungen und Fonds werden besondere Konten in der Bestandesrechnung geführt. Sie sind zum jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz zu verzinsen. Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

### **VIII. Voranschlag**

#### **Art. 51\* Voranschlag**

Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen. Er entspricht dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung.

#### **Art. 52\* Darstellung**

Der Voranschlag enthält die Zahlen des neuen und des vorangehenden Voranschlages sowie der letzten abgeschlossenen Rechnung. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresvoranschlag sind zu begründen. Der Voranschlag ist in einem Bericht zu kommentieren und mit geeigneten statistischen Übersichten zu ergänzen.

### **Art. 53 Beschlussfassung**

Der Voranschlag ist dem zuständigen Organ vor Beginn der neuen Rechnungsperiode zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung beschliesst den Steuerfuss und den Voranschlag, sofern dessen Aufstellung von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist (Art. 93 Ziff. 5 KV).

### **Art. 54 Vorläufige Ausgabenkompetenz**

Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres kein genehmigter Voranschlag vor, so ist der Gemeinderat befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

## **IX. Jahresrechnung**

### **Art. 55\* Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält:

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag;
- b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis;
- c) besondere Betriebsrechnungen der Annexbetriebe.

### **Art. 56 Inhalt der Verwaltungsrechnung**

Die Verwaltungsrechnung enthält:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis;
- b) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Sachgruppen (Arten);
- c) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Aufgaben (Funktionshaupttitel);
- d) Detailjahresrechnung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, funktional gegliedert (mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages sowie der Vorjahresrechnung);
- e) Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen;
- f) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung;
- g) Begründungen wesentlicher Abweichungen zum Voranschlag.
- h) Verzeichnis der nicht beanspruchten und auf das nachfolgende Rechnungsjahr vorgetragenen globalisierten Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite sowie Verluste daraus.<sup>20</sup>

### **Art. 57 Abschluss der Verwaltungsrechnung**

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf das Kapitalkonto übertragen.

### **Art. 58\* Bestandesrechnung**

Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

## **X. Finanzplan**

### **Art. 59\* Finanzplan**

Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan. Die Fortführung erfolgt als rollende Finanzplanung. Jährlich einmal wird der Finanzplan aufgrund der letzten Jahresrechnung aktualisiert.<sup>21</sup>

### **Art. 60 Inhalt**

Der Finanzplan enthält namentlich:

- a) Überblick über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) Übersicht über die Investitionen;
- c) Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

### **Art. 61 Orientierung**

Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **XI. Geschäfts- und Rechnungsprüfung (GRPK) und Kontrolle**

### **Art. 62 Stellung**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde in der Gemeinde.

### **Art. 63 Zusammensetzung**

Die GRPK besteht aus fünf Mitgliedern (Art. 20, Abs. 1 Gemeindeordnung). Sie und der Präsident werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 20, Abs. 2 Gemeindeordnung).<sup>22</sup>

### **Art. 64 Wählbarkeit, Ausstandsgründe**

Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung.

### **Art. 65 Beschlussfähigkeit**

Die GRPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 66 Aufgaben**

Die GRPK prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebetriebe sowie den Finanzhaushalt.<sup>23</sup>

### **Art. 67 Inhalt der Geschäfts- und Rechnungsprüfung**

- <sup>1</sup> Die GRPK prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.
- <sup>2</sup> Werden Betriebe und Gemeindestellen mit einem Leistungsauftrag geführt, kann die GRPK die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung überprüfen.<sup>24</sup>

### **Art. 68 Sachverständige**

Die GRPK ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu orientieren.

### **Art. 69 Beratung**

Der Gemeinderat kann die GRPK als beratende Instanz beiziehen.

### **Art. 70 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Die GRPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und andere Akten mit finanziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Mitarbeitende um Auskunft anzugehen.<sup>25</sup>

### **Art. 71 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der GRPK sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

### **Art. 72 Termine**

- <sup>1</sup> Der Voranschlag und die Rechnung sind der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.
- <sup>2</sup> Sie lässt ihren Bericht und Antrag rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugehen.

### **Art. 73 Bericht und Antrag**

- <sup>1</sup> Der Bericht an die Gemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der GRPK sowie Ort, Datum und Unterschrift der Mitglieder der GRPK.
- <sup>2</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GRPK einen besonderen Bericht mit Anträgen zuhanden des Gemeinderates abgeben.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 74 Vollzug**

Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung und kann besondere Weisungen für den Vollzug dieses Reglementes erlassen.

### **Art. 75 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- <sup>2</sup> Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, treten ausser Kraft. Das Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Engelberg vom 10. Juni 1990 wird aufgehoben.

Engelberg, 22. Juni 1994

## **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Elisabeth Gander  
Statthalter

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

### **Ablauf der Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist ist am 2. August 1994 unbenützt abgelaufen.

Engelberg, 5. August 1994

## **GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG**

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

## **Genehmigung des Regierungsrates**

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 13. September 1994

### **Im Namen des Regierungsrates**

sig. Urs Wallimann  
Landschreiber

## **Teilrevision vom 25. Mai 2005**

### **Ablauf der Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist ist am 19. September 2005 unbenützt abgelaufen.

Engelberg, 23. September 2005

### **GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG**

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

## **Genehmigung des Regierungsrates**

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 25. Oktober 2005

### **Im Namen des Regierungsrates**

sig. Urs Wallimann  
Landschreiber

- 3 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 4 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 5 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 6 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 7 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 8 Aufgehoben durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 9 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 10 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 11 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 12 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 13 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 14 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 15 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 16 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 17 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 18 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 19 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 20 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 21 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 22 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 23 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 24 Eingefügt durch Teilrevision vom 23. Mai 2005
- 25 Geändert durch Teilrevision vom 23. Mai 2005